

## Payroll News: Sachleistung Elektrofahrzeuge - 28/02/2025

Der Erlass vom 25. Februar 2025, der am 27. Februar 2025 im Journal Officiel veröffentlicht wurde, ändert die Regeln für die pauschale Bewertung von Sachleistungen ab dem 1. Februar 2025.

Diese Änderungen betreffen nur Fahrzeuge, die ab dem 1. Februar 2025 zur Verfügung gestellt werden. Der BOSS stellt klar, dass die Bewertung für Fahrzeuge, die vor dem 1. Februar 2025 zur Verfügung gestellt wurden, unverändert bleibt. Er stellt außerdem klar, dass bei einer Übertragung eines Fahrzeugs zwischen Arbeitnehmern nach dem 1. Februar 2025 die neuen Bewertungsregeln gelten. Es ist zu beachten, dass „das Fahrzeug ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung, der in der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer festgelegt ist, als dem Arbeitnehmer zur Verfügung gestellt gilt“.

<https://www.legifrance.gouv.fr/jorf/id/JORFTEXT000051254024>

<https://boss.gouv.fr/portail/accueil/autres-elements-de-remuneration/avantages-en-nature.html#900>

Die **Sachleistung** Dienstwagen ist von dieser Änderung besonders betroffen, es müssen nun zwei Zeiträume unterschieden werden, um den Betrag der Sachleistung zu bewerten:

### **Bereitstellung eines Elektrofahrzeugs :**

#### **Für Dienstwagen, die bis zum 31. Januar 2025 zur Verfügung gestellt werden :**

- Für ein Dienstwagen, der während eines Zeitraums zwischen dem 1. Januar 2020 und dem 31. Januar 2025 zur Verfügung gestellt wurde und ausschließlich mit elektrischer Energie betrieben wird, berücksichtigen die Ausgaben nicht die Stromkosten, die dem Arbeitgeber für das Aufladen des Dienstwagens entstehen, und werden nach Anwendung eines Abschlags von 50 % bis zu einem Höchstbetrag von 2000,30 EUR pro Jahr veranschlagt.

#### **Für Dienstwagen, die ab dem 1. Februar 2025 zur Verfügung gestellt werden :**

- Für einen Dienstwagen, der zwischen dem 1. Februar 2025 und dem 31. Dezember 2027 zur Verfügung gestellt wird und ausschließlich mit elektrischer Energie betrieben wird und die in Artikel D. 251-1 I° 6° c des Energiegesetzbuchs festgelegte Bedingung erfüllt, berücksichtigen die Ausgaben nicht die dem Arbeitgeber für das Aufladen des Dienstwagens entstandenen Stromkosten und werden nach Anwendung einer Ermäßigung von 70 % bis zu einem Höchstbetrag von 4 582 EUR pro Jahr für die Bewertung auf der Grundlage eines Pauschalwerts

bewertet, aber bleibt bei 50 % bis zu einem Höchstbetrag von 2 000,30 EUR für die Bewertung auf der Grundlage des tatsächlichen Werts.

## Bereitstellung einer elektrischen Ladestation :

Die seit dem 1. Januar 2023 geltenden Regeln werden bis zum 31. Dezember 2027 verlängert:

- Wenn die Ladestation am Arbeitsplatz installiert ist, führt die private Nutzung dieser Ladestation durch den Arbeitnehmer nicht zu einer Sachleistung, auch nicht für die Stromkosten.
- Wenn die Ladestation außerhalb des Arbeitsplatzes aufgestellt wird, wird die Übernahme aller oder eines Teils der Kosten durch den Arbeitgeber unter den folgenden Bedingungen von der Grundlage für die Sozialversicherungsbeiträge ausgenommen.

<p><b>Kauf und Installation einer Elektroladestation am Wohnort der Beschäftigten</b></p>	<p><u>Station am Ende des Arbeitsvertrags entfernt</u> : 100% Kostenübernahme ausgeschlossen der Beiträge.</p> <p><u>Wenn nicht entfernt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Wenn die Station - 5 Jahre alt ist:</b> Kostenübernahme ausgeschlossen bis zu 50% der tatsächlichen Ausgaben, die der Arbeitnehmer hätte tätigen müssen, bis zu einer Obergrenze von 1.043,50€.</li> <li>- <b>Wenn die Station 5 Jahre und älter ist:</b> Kostenübernahme ausgeschlossen bis zu 75% der tatsächlichen Kosten, die der Arbeitnehmer hätte tragen müssen, bis zu einem Höchstbetrag von 1.565,20€.</li> </ul>
<p><b>Nutzung einer außerhalb des Arbeitsplatzes installierten Ladestation oder Anmietung einer Ladestation (ohne Stromkosten)</b></p>	<p>Ausgeschlossene Kostenübernahme bis zu 50 % der tatsächlichen Ausgaben, die der Arbeitnehmer hätte tätigen müssen.</p>

Wir stehen Ihnen natürlich gerne zur Verfügung, um diese Neuigkeit im Detail zu erläutern.

**Stéphanie Mabilde**

Directrice Pôle social

[smabilde@sofradec.fr](mailto:smabilde@sofradec.fr)



**Emilie Campbell**

Directrice Adj. Pôle Social

[ecampbell@sofradec.fr](mailto:ecampbell@sofradec.fr)



**Nicolas Ehlert**

Juriste Droit Social

[nehlert@sofradec.fr](mailto:nehlert@sofradec.fr)



**Oumar Diallo**

Juriste Droit Social

[odiallo@sofradec.fr](mailto:odiallo@sofradec.fr)

